

**Thüringer Oberlandesgericht**

Az: 1 UE 11/20  
47 F 632/19 AG Jena



**Beschluss**

In der Familiensache

- Betroffene - , geboren am XX.12.17

Verfahrensbeistand: , Staatsangehörigkeit: deutsch,

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

Vater und Beschwerdegegner:

Australien

Verfahrensbevollmächtigter:  
Bundesamt für Justiz - Zentrale Behörde, Int. Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99 - 103,  
53113 Bonn

Unterbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin

Jugendamt:

wegen Herausgabe des Kindes

hat der 1. Familiensenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch  
Vorsitzende RichterIn am Oberlandesgericht ,  
Richter am Oberlandesgericht und  
Richter am Oberlandesgericht

### **b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag des Landratsamts - Jugendamt [REDACTED] vom 16.03.2020 auf befristete Aussetzung der Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Jena vom 09.12.2019, Az. 47 F 632/19, wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Beschluss vom 09.12.2019 hat das Amtsgericht - Familiengericht - Jena die Antragsgegnerin verpflichtet, das Kind , geboren am XX.12.17, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Beschlusses nach Australien zurückzuführen. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat der Senat mit Beschluss vom 03.03.2020 zurückgewiesen. Der Rückflug der Antragsgegnerin mit dem Kind ist ausweislich der Reiseunterlagen für den 18.03.2020 vorgesehen. Nach einem Zwischenaufenthalt in Dubai wird die Ankunft in Brisbane am 20.03.2020 erfolgen.

Das Jugendamt hat mit Schreiben vom 16.03.2020 beantragt, die Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Jena wegen der aktuellen Corona-Krise befristet auszusetzen.

#### **II.**

Der Antrag des Jugendamtes ist zurückzuweisen. Trotz der Corona-Pandemie bestehen nach den vom Senat eingeholten Informationen derzeit keine Hindernisse für eine Einreise des Kindes mit ihrer Mutter nach Australien. Die Antragsgegnerin und sind bei ihrer Ankunft in Australien lediglich verpflichtet, sich in eine 14tägige Selbstisolation zu begeben. Diese Schutzmaßnahme gefährdet das Kindeswohl nicht. Der kurze Zwischenaufenthalt in Dubai am 19.03.2020

ändert hieran nichts. Nach aktuellem Sachstand ist der Weiterflug von Dubai nach Brisbane gewährleistet.

gez.

Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Erlasse des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 17.03.2020.

, JAlin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Jerfa, 17.03.2020

Kristzamentsinspektörin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

